

Nichtöffentliche Sitzung des
Landessozialgerichts
Baden-Württemberg
2. Senat
L 2 SO 3977/21

Stuttgart, den 26.04.2023

Protokoll

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Betreuer Carsten Richter

- Kläger und Berufungskläger -

Proz.-Bev.: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Beigeladen:

[REDACTED]
Anwesend:
Richter am Landessozialgericht [REDACTED]

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten als Schriftführer wird abgesehen.

Es sind erschienen:

für den Kläger [REDACTED]

für den Beklagten [REDACTED]
[REDACTED]

für die Beigeladene niemand

Der Berichterstatter trägt den Sachverhalt vor. Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Um 11:05 Uhr betritt der Betreuer des Klägers, Herr [REDACTED], den Sitzungssaal und nimmt an dem Termin teil.

Der Berichterstatter führt aus, dass das Begehren des Klägers, eine Erhöhung seines monatlichen Regelsatzes im Jahre 2020 um 84,95 € und im Jahre 2021 um 84,49 € - der streitgegenständliche Zeitraum geht vom 1. Januar 2020 bis 28. Februar 2021 – keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Als Anspruchsgrundlage hierfür kommt § 27 a Abs. 4 Nr. 2 SGB XII in Betracht. Danach wird der Regelsatz im Einzelfall abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt, wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zu Grunde liegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Das Tatbestandsmerkmal „unausweichlich“ dürfte vorliegend nicht erfüllt sein. Der Kläger begründet den geltend gemachten Anspruch damit, dass er gemäß § 14 Nr. 1 b des Wohn- und Betreuungsvertrages nach § 3 WTPG vom 21. Januar 2020 verpflichtet sei, monatlich 108,91 € als Entgelt für Verbrauchsgüter und Ausstattung zur Haushaltsführung nach § 4 (dieses Vertrages) ohne Nahrungsmittel und Getränke („Selbstversorgung und Ernährung“) zu zahlen. Der Regelsatz in Regelbedarfsstufe 2 jedoch enthalte für diese Bedarfe, für die er dieses monatliche Entgelt zu entrichten habe, lediglich einen Anteil von 23,96 € im Jahre 2020 bzw. 24,42 € im Jahre 2021. Damit bestehe für ihn monatlich im Sinne der Differenz unausweichlich ein entsprechend höherer Bedarf, der zu einer Erhöhung seines Regelsatzes führen müsse. Diesbezüglich verweist der Berichterstatter auf den Aufsatz von Roland Rosenow „Überhöhte Forderungen der Leistungserbringer als Folge der budgetneutralen Umstellung der Eingliederungshilfe und der Anpassung des Regelsatzes nach § 27 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB XII“ in der Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Ausgabe April 2022. Ausgehend von dem Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum, Pflege- und Betreuungsleistungen (Wohn- und Vertragsgesetz, WBVG) hat der Kläger gemäß § 7 Abs. 2 des WBVG als Verbraucher das vereinbarte Entgelt zu zahlen, soweit dieses insgesamt und nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen ist. Ausgehend hiervon hat der Berichterstatter zwingend im Rahmen der gerichtlichen Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 Sozialgerichtsgesetz den beigeladenen Einrichtungsträger danach befragt, das monatliche Entgelt für Verbrauchsgüter und Ausstattung zur Haushaltsführung in Höhe von 108,91 € kalkulatorisch darzulegen, um beurteilen zu können, ob es sich hierbei um ein angemessenes Entgelt für eine entsprechende Gegenleistung der Beigeladenen handelt. Dabei dürften insbesondere die Anschaffungskosten der Beigeladenen für die entsprechende Verbrauchsgüter und für die entsprechende Ausstattung zur Haushaltsführung kalkulatorisch die Höhe des monatlichen diesbezüglichen Entgelts bestimmen.

Auf entsprechende Befragung hat die Beigeladene mit Schreiben vom 7. September 2022 jedoch ausgeführt, dass die „vom Gericht gewünschte konkrete Kalkulation für dieses Entgelt im streitigen Zeitraum nicht vorläge“. Weiter hat sie in diesem Schreiben ausgeführt, dass „das nach Abschluss der Kostenermittlungen und Zuordnung gefundene Ergebnis dem Betrag entsprechen könne, der in den Umstellungsregelungen ausgewiesen sei oder höher bzw. niedriger ausfallen könne“. Damit steht fest, dass sich das Gericht nicht davon überzeugen kann, dass es sich bei

dem monatlichen Entgelt in Höhe von 108,91 € um ein angemessenes Entgelt für eine entsprechende Gegenleistung der Beigeladenen handelt. Die Beigeladene räumt ein, dass dieser monatliche Betrag nicht auf einer entsprechenden Kalkulation beruht, sondern sich rechnerisch aus der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg vom 18. April 2019 ergibt. In § 6 Abs. 8 dieser Übergangsvereinbarung für Baden-Württemberg wird der Rechenweg für eine „budgetneutrale Umstellung“ dargestellt. Aus diesem „Rechenweg“ folgt die Höhe des monatlichen Betrages, der dem Kläger im Betreuungsvertrag vom 20. Januar 2020 für Verbrauchsgüter und Ausstattung zur Haushaltsführung in Rechnung gestellt worden ist. Davon ausgehend kann der Kläger dem Gericht nicht die Überzeugung verschaffen, dass gemäß § 7 Abs. 2 des WBVG das vereinbarte Entgelt in § 14 Nr. 1 b des Heimvertrages angemessen ist. Dies führt gemäß § 16 WBVG dazu, dass die Vereinbarung dieses Teilentgelts unwirksam ist. Hiervon ausgehend schuldet der Kläger das „vereinbarte“ Teilentgelt seit Januar 2020 der Beigeladenen nicht. Dies bedeutet im Sinne von § 27 a Abs. 4 Nr. 2 SGB XII, dass es sich nicht um einen „unausweichlichen“ höheren Bedarf handelt.

Deshalb dürfte die Berufung des Klägers keine Aussicht auf Erfolg haben.

Die Bevollmächtigte des Klägers und sein Betreuer erklären sodann, dass die Berufung zurückgenommen wird.

- laut diktiert und genehmigt -

Beginn des Termins: 11:00 Uhr
Ende des Termins: 11:35 Uhr


Richter am Landessozialgericht